



LEISTUNGSMITTELS INFORMATION 2020

PENSIONSANPASSUNG ZUM 1.1.2020

Die Pensionserhöhung für 2020 ist vom Ausmaß des monatlichen Gesamtpensionseinkommens einer Person abhängig und beträgt bei einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen (brutto)

- bis EUR 1.111,00 3,6%
➤ von EUR 1.111,01 bis EUR 2.500,00 linear absinkend von..... 3,6% auf 1,8%
➤ von EUR 2.500,01 bis EUR 5.220,00 1,8%
➤ ab EUR 5.220,01 EUR 94,00.

Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller ihrer Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (vor Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen), auf die am 31. Dezember 2019 Anspruch bestand. Zum Gesamtpensionseinkommen zählen auch alle Sonderpensionen (das sind Leistungen, die vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 46/2014, erfasst sind).

Werden zwei oder mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen, wird die Pensionserhöhung verhältnismäßig auf die einzelnen Leistungen aufgeteilt.

HEIMOPFERRENTE

Die Heimopferrente wurde ab 1.1.2020 um 3,6% erhöht und beträgt mtl. EUR 325,90.

AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Die neuen Richtsätze betragen ab 1.1.2020 für Bezieher/innen von

- Alters-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen
- für Alleinstehende EUR 966,65
- für Ehepaare bzw. eingetragene Partnerinnen/Partner, die im gemeinsamen Haushalt leben .. EUR 1.472,00
- Erhöhung für jedes Kind EUR 149,15
➤ Witwen(Witwer)pensionen bzw. Pensionen für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen/Partner.. EUR 966,65
➤ Waisenpensionen bis 24. Lj.
- für Halbwaisen EUR 355,54
- für Vollwaisen..... EUR 533,85
➤ Waisenpensionen ab 24. Lj.
- für Halbwaisen EUR 631,80
- für Vollwaisen..... EUR 966,65

AUSGLEICHSZULAGE

Eine Ausgleichszulage gebührt, wenn die Summe aus Ihrer Bruttopension, einem sonstigen Nettoeinkommen und allfälligen Unterhaltsansprüchen unter dem für Sie in Betracht kommenden Richtsatz liegt. Bei gemeinsamen Haushalt ist auch das Nettoeinkommen des (eingetragenen) Ehepartners / der (eingetragenen) Ehepartnerin zu berücksichtigen.

Die Ausgleichszulage gebührt nur, solange Sie Ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und ist ab 1.1.2020 steuerpflichtig. Eine Richtsaterhöhung für Angehörige ist von deren rechtmäßigem, gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich abhängig (Veränderungen sind meldepflichtig!).

AUSGLEICHSZULAGEN-/PENSIONSBONUS

Ein Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus (AZ/PE-Bonus) gebührt zu Ihrer Eigenpension, wenn

- Sie mindestens 360 oder 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben. Diesen sind bis zu 12 Versicherungsmonate eines Präsenz- oder Zivildienstes und bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung gleichgestellt.
➤ und die Summe Ihrer Bruttopension (inkl. Ausgleichszulage), einem sonstigen Nettoeinkommen (bei gemeinsamen Haushalt auch der (eingetragenen) Ehepartner/in) und allfälligen Unterhaltsansprüchen unter dem für Sie in Betracht kommenden Grenzwert liegt.

Table with 4 columns: Beitragsmonate, Personenstand, Grenzwert in EURO, max. EURO. Rows include 360 and 480 months for single persons, and 480 months for joint households.

Für die Gewährung eines Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus ist ein ANTRAG erforderlich.

LOHNSTEUER

Auf Grund einer gesetzlichen Änderung wurden der Pensionistenabsetzbetrag auf EUR 600,00, der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag auf EUR 964,00 pro Jahr sowie die Freibeträge zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen infolge einer körperlichen oder geistigen Behinderung erhöht.

BUNDESPFLEGEgeld

Das Pflegegeld wurde ab 1.1.2020 um 1,8% erhöht.

Die neuen Höhen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Pflegestufe	Betrag mtl. in EUR
mehr als 65 Stunden	1	160,10
mehr als 95 Stunden	2	295,20
mehr als 120 Stunden	3	459,90
mehr als 160 Stunden	4	689,80
mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	936,90
mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen nötig sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist	6	1.308,30
mehr als 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt	7	1.719,30

Das Pflegegeld gebührt nur über **ANTRAG** und erfordert grundsätzlich eine fachärztliche Begutachtung.

KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG

Es ist sowohl von der österreichischen Pension als auch von Pensions- und Rentenleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz bzw. einem Staat, mit dem ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde, welches auch die Krankenversicherung beinhaltet, ein Beitrag zur Krankenversicherung von 5,1% einzubehalten.

Dieser Beitragsabzug erfolgt nur, sofern auch ein Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besteht.

Sie sind daher verpflichtet, uns den Bezug von solchen ausländischen Pensions- bzw. Rentenleistungen sowie jede Änderung deren Höhe bekannt zu geben.

SONDERZAHLUNGEN

In den Monaten **April** und **Oktober** gebührt zur monatlichen Pension eine Sonderzahlung.

Sind Ihre Sonderzahlungen höher als die monatliche Pension, müssen unter Umständen Teile der Sonderzahlung(en) gemeinsam mit der monatlichen Pension versteuert werden.

Wir bitten Sie, die Abteilung und die **Versicherungsnummer (VSNR)** bei jedem Schriftwechsel anzuführen und Ihr Schreiben nicht namentlich an eine/n unserer Mitarbeiter/innen zu richten.

Persönliche Auskunft und Beratung:

In allen Landesstellen Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr und in Wien zusätzlich Montag und Dienstag bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Donnerstag bis 19.30 Uhr

MELDEVORSCHRIFTEN

DURCH DEREN EINHALTUNG VERMEIDEN SIE ÜBERBEZÜGE, DIE WIR VON IHNEN RÜCKFORDERN MÜSSTEN.

Für alle Pensionsbezieher/innen:

Sie sind gesetzlich verpflichtet, jede Änderung, die Ihre **Bezugsberechtigung** betrifft (zB Verlegung des Wohnsitzes, Verhehlung, Eintragung einer Partnerschaft), innerhalb von **zwei Wochen** bekannt zu geben.

Wir bitten Sie besonders zu beachten, dass jede Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** sowie die Höhe des Erwerbseinkommens und jede Änderung des Erwerbseinkommens binnen **sieben Tagen** (Bezieher/innen einer Waisenpension binnen zwei Wochen) zu melden ist. Sie sind überdies verpflichtet, uns jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte bekannt zu geben.

Zusätzlich für Bezieher/innen einer Ausgleichszulage (AZ) oder eines Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus (AZ/PE-Bonus):

Bei Bezug einer AZ oder eines AZ/PE-Bonus besteht auch die Verpflichtung, jede Änderung des Einkommens der bei der Bemessung der AZ oder des AZ/PE-Bonus berücksichtigten Angehörigen bekannt zu geben; hierzu gehören die Einkünfte der Ehegattin, des Ehegatten, der/des eingetragenen Partnerin/Partners und der Kinder (auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht oder die Ehe geschieden bzw. die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde) und die Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern. Zu melden sind auch jede Änderung des Personenstandes, jeder Auslandsaufenthalt, die Geburt eines Kindes sowie das Ableben genannter Angehöriger.

Zusätzlich für Bezieher/innen eines Pflegegeldes:

Bezieher/innen eines Pflegegeldes sind verpflichtet, die Unterbringung in einer Krankenanstalt (Kuranstalt) auf Kosten eines in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt oder des Bundes binnen vier Wochen zu melden.

Ferner sind Gewährungen oder Änderungen von pflegegeldähnlichen österreichischen Leistungen (zB Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe, Pflege- und/oder Blindenzulage nach dem KOVG, HVG, OFG, VOG) oder ausländischen Geldleistungen bzw. Pflegesachleistungen aus einem EU-Mitgliedstaat, EWR-Staat oder der Schweiz unverzüglich bekannt zu geben.

Empfehlung:

Unabhängig von den oben angeführten Meldepflichtungen können Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt (zB Sie beabsichtigen die Aufnahme einer Tätigkeit oder den Wohnsitzwechsel ins Ausland) betreffend möglicher Konsequenzen die Beratung der Pensionsversicherungsanstalt in Anspruch nehmen.

Österreichweite einheitliche telefonische Auskunftszeiten:

Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr